



STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
7. Wahlperiode

Schwerin, den 25.01.2024

ÄNDERUNGSSANTRAG

der SPD-Stadtfraktion
zur DS Nr. 00997/2023

Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen

Der Beschlusspunkt 2 wird folgendermaßen geändert:

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen (Anlage 1) **mit der folgenden Änderung:**

Unter § 1 Abs. 2 der Satzung wird die Ziffer 1 (Entgeltliche Tanzveranstaltungen) ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die rechtssichere Abgrenzung von steuerpflichtigen Tanzveranstaltungen bedarf einer zeit- und personalaufwendigen Einzelfallprüfung, die von der Antragstellerin als unverhältnismäßig erachtet wird. Die weiteren in der Satzung genannten Steuergegenstände sollten hingegen jetzt und in Zukunft weiter steuerpflichtig bleiben, unabhängig davon, ob derartige Unternehmungen aktuell in Schwerin angesiedelt sind oder nicht. Der regelnde Charakter der vorgeschlagenen Satzungsänderung geht deutlich über Tanzveranstaltungen hinaus und muss im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen auch weiterhin Bestand haben.

Mit freundlichen Grüßen,

Mandy Pfeifer